

Erwin Müller GmbH  
Tel.: +49 (0) 591 9140-0  
Fax: +49 (0) 591 9140-811  
info@emco.de  
www.emco-group.de



## **Allgemeine Verpackungsvorschrift der emco Group**

Stand: Juni 2020

Version 2/2

Erwin Müller GmbH  
Breslauer Straße 34-38, D-49808 Lingen  
Tel. +49 (0)591-9140-0  
Fax: +49 (0) 591-9140-811  
www.emco-Group.de

					GL_2_015 Rev. 2
Erstellt:	Bruns	Geprüft:	Fährmann	Freigabe:	Stepping
Datum:	04.05.2020	Datum:	18.05.2020	Datum:	02.06.2020

## Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines .....	1
1.1	Geltungsbereich .....	1
1.2	Grundsätzliche Bestimmung .....	1
2.	Allgemeine Verpackungsanforderungen.....	2
3.	Verpackungsarten .....	2
3.1	Ladungsträger / Transporteinheiten .....	3
3.2	Um- bzw. Versandkarton und Verkaufsverpackung.....	5
4.	Besondere Anforderungen für Verpackung China (Halbfertigteile).....	5
5.	Besondere Anforderungen für Verpackung China (Fertigteile) .....	8
6.	Besondere Anforderungen für Langmaterial .....	9
7.	Besondere Anforderungen für Spiegel bzw. Glas.....	12
7.1	Anforderung für Doppelspiegel.....	12
7.2	Anforderungen für Einfachspiegel und lackierte Rückwände.....	12
7.3	Anforderungen für Verbundgläser .....	12
7.4	Anforderungen für Glasablagen .....	13
8.	Besondere Anforderungen für Whiteboards .....	14
9.	Verpackungsprüfung .....	15
10.	Kennzeichnung der Packstücke .....	15
10.1	Der Ladungsträger .....	15
10.2	Die kleinste geschlossene Verpackungseinheit.....	15
10.3	Ladungssicherung .....	16
11.	Warenannahme und -abgabezeiten.....	16

## **1. Allgemeines**

### **1.1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Verpackungsvorschrift hat Gültigkeit für die gesamte emco Group an den verschiedenen Standorten in Deutschland und Tschechien.

Diese Verpackungsvorschrift ist die notwendige Grundlage für einen reibungslosen Ablauf bei der Materialannahme, -entladung und -weiterleitung in unserem Hause. Sie findet Anwendung im gesamten Materialverkehr mit der emco Group und ist Bestandteil unserer Bestellungen.

Abweichungen von dieser Vorschrift seitens des Lieferanten bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung.

### **1.2 Grundsätzliche Bestimmung**

Sinn und Zweck der vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit herausgegebenen „Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen“ (Verpackungsgesetz – VerpackG, in der gültigen Fassung) sind zu erfüllen. Die Bedeutung der in allen unseren Verpackungsvorschriften verwendeten Begriffe und Bezeichnungen ist in der DIN 55510-2 geregelt. Neben den Regeln der vorliegenden Verpackungsvorschrift, gelten die Bestimmungen des HGB §§ 407 – 450 (Frachtgeschäft).

Als Verpackungsmaterial dürfen nur nachhaltige und recyclingfähige Materialien verwendet werden, die durch unser Entsorgungsunternehmen ohne zusätzlichen Aufwand und Kosten verwertet werden können. Enthalten Ladungsträger und/oder Verpackungen ggf. gesundheitsschädliche Stoffe, sind diese mit einem gut sichtbaren Hinweis kenntlich zu machen. Außen- und Innenverpackungen und Verpackungen mit Teileberührung müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

- I. Verpackungen dürfen nicht aus Styropor oder sonstige Schäume gefertigt sein, verwendete Verbundmaterialien dürfen diese Stoffe ebenfalls nicht enthalten. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der emco Group und werden in der „Produktspezifischen Verpackungsvorschrift“ festgelegt.
- II. Es sind Pappen, Papier, Kunststoffe und / oder Kombinationen zu verwenden, z.B.:
  - PE-Beutel, PE-Folien, Kunststofffolien und -säcke
  - Waben, Einsätze und / oder sonstige Materialträger aus Pappe und / oder Kunststoffen
  - Seidenpapier o.ä.

Die verwendeten Verpackungsmaterialien müssen so beschaffen sein, dass die Materialoberflächen der verpackten Produkte an den Kontaktstellen zur Verpackung - insbesondere durch Transport und Handhabung - nicht beschädigt werden. Qualitätszertifikate, Prüfprotokolle o.ä. Dokumente dürfen nicht in die Verpackungseinheiten gelegt werden, sondern sind immer den Lieferdokumenten beizufügen.

## 2. Allgemeine Verpackungsanforderungen

Der Lieferant muss Bauteile, Baugruppen, Flüssigkeiten und Stoffe so verpacken, dass jegliche Beschädigungen, insbesondere durch Transport und Handhabung, sowie Verunreinigung und/oder Korrosion ausgeschlossen werden. Die Ausführung der Verpackung muss gewährleisten, dass die Qualität der angelieferten Produkte und Materialien durch Transport und Handhabung nicht gemindert wird.

Ist in der Bestellung der Hinweis auf eine „Produktspezifische Verpackungsvorschrift“ aufgeführt, sind die dort angegebenen Vorgaben führend vor diesen allgemeinen Verpackungsvorschriften. Sie sind besonders zu beachten und einzuhalten.

Alle Lieferungen sind gegen jegliche Witterungseinflüsse zu schützen. In Um- bzw. Versandkartons verpackte Lieferungen sind so zu stapeln und zu schützen, dass deren Formstabilität wirksam bleibt. Alle verwendeten Kartons und Kunststoffverpackungen müssen mit entsprechenden Recycling-Symbolen gekennzeichnet sein.

Sämtliche Lieferungen dürfen nur, wenn in der Bestellung oder der produktspezifischen Verpackungsvorschrift nicht anders angegeben, auf Transporthilfsmittel angeliefert werden, die in dieser Verpackungsvorschrift unter „3.1. Ladungsträger / Transporteinheiten“ aufgeführt sind.

## 3. Verpackungsarten

Die Wahl der Verpackungsart ist im Wesentlichen abhängig von ihrer Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit. Zur Auswahl stehen:

- Einweg-Verpackung
- Mehrweg-Verpackung

Die Mehrwegverpackung ist der Einwegverpackung vorzuziehen. Ihre Anwendung ist jedoch abhängig vom Liefervolumen und der -frequenz. Die Entfernung zwischen Besteller und Lieferant, sowie die Anschaffungs- und Nutzungskosten müssen bei der Entscheidung für oder gegen die Mehrwegverpackung berücksichtigt werden.

Der Einsatz von Mehrwegverpackungen und die Festlegung des Regelkreislaufs (Tausch, Rückgabe, Reinigung, etc.) erfolgt erst nach Abstimmung zwischen der emco Group und dem Lieferanten. Die beiderseitige Zustimmung zur Verwendung einer Mehrwegverpackung ist in einer Vereinbarung zu dokumentieren. Die Mehrwegverpackungen sind vom Eigentümer der Mehrwegverpackung eindeutig und transportsicher als solche zu kennzeichnen. Nur bei Einhaltung dieser Angaben ist ein Regelkreislauf für Mehrwegverpackungen zwischen der emco Group und dem Lieferanten gewährleistet. Eine Warenanlieferung in / auf Mehrwegverpackungen ohne vorherige Abstimmung und Vereinbarung oder ohne die festgelegte Kennzeichnung führt i.d.R. zur Entsorgung der Verpackung in unserem Hause. Die Entsorgungskosten werden im Nachgang dem Lieferanten in Rechnung gestellt. Ein Ersatzanspruch vom Lieferanten gegenüber der emco Group besteht dann nicht.

### 3.1 Ladungsträger / Transporteinheiten

Alle Packstücke / Verpackungen müssen grundsätzlich LKW-tauglich, staplerfähig / kranbar und stapelfähig sein. Folgende Standard-Ladungsträger werden angenommen:

- Euro-Paletten gem. EN 13698-1  
Maße: 1.200 x 800 x 144 mm  
Max. zulässige Gesamthöhe:  
gem. produktspezifischer Verpackungsvorschriften  
Max. Gesamtgewicht: 2.000 kg
- Halbpaletten  
Maße: 800 x 600 x 160 mm  
Max.: zulässige Gesamthöhe:  
gem. produktspezifischer Verpackungsvorschriften  
Max. Gesamtgewicht: 1.000 kg
- Holzeinwegpalette (HEP) mit Einfahrhöhe min. 100 mm  
Maße, max. zulässige Gesamthöhe, max. Gesamtgewicht:  
gem. produktspezifischer Verpackungsvorschriften
- Holzträger / -konstruktion für Blechtafeln  
Maße: gem. produktspezifischer Verpackungsvorschriften  
Max. zulässige Gesamthöhe: 120 mm ohne Palette  
Max. Gesamtgewicht: 2.500 kg
- Coil-Träger (z.B. Holzkonstruktionen)  
Maße, max. zulässige Gesamthöhe, max. Gesamtgewicht:  
gem. produktspezifischer Verpackungsvorschriften
- Behälter für Pasten und Flüssigkeiten (Schleifpasten o.ä.)  
Maße, max. zulässige Gesamthöhe, max. Gesamtgewicht:  
gem. produktspezifischer Verpackungsvorschriften
- INKA-Paletten Typ F 8 LF  
Maße: 1.200 x 800 x 135 mm  
Max. zulässige Gesamthöhe: 2.000 mm  
Max. Gesamtgewicht: 900 kg



- KLT-Boxen (Kunststoff, Lochblechkisten, etc.)  
Maße, max. zulässige Gesamthöhe, max. Gesamtgewicht:  
gem. produktspezifischer Verpackungsvorschriften



- Um- bzw. Versandkarton  
Maße: gem. produktspezifischer Verpackungsvorschrift  
Max. zulässige Maße: 1.750 x 800 x 600 mm  
Dabei darf das Gurtmaß von 3,00 m nicht überschritten werden.  
Max. Gewicht: 31,5 kg



- Verkaufsverpackung (kleinste Verpackungseinheit)  
Maße: gem. produktspezifischer Verpackungsvorschrift  
Max. Gewicht: 15 kg

- Holz- und Transportkisten (stapelbar)  
Maße, max. zulässige Gesamthöhe, max. Gesamtgewicht:  
gem. produktspezifischer Verpackungsvorschriften



- Säcke  
Maße, max. zulässige Gesamthöhe, max. Gesamtgewicht:  
gem. produktspezifischer Verpackungsvorschriften



- Bigbag inkl. Palette  
Maße: gem. produktspezifischer Verpackungsvorschrift  
Max. zulässige Gesamthöhe: 1.500 mm  
Max. Gewicht: 1.000 kg



- Textilrollen (Dornfähig)  
Maße, max. zulässige Gesamthöhe, max. Gesamtgewicht:  
gem. produktspezifischer Verpackungsvorschriften



### 3.2 Um- bzw. Versandkarton und Verkaufsverpackung

Die Außenabmessungen von Um- bzw. Versandkarton, Verkaufsverpackungen, Mehrwegbehältern, Materialträgern, Sackwaren, Kunststoffbehältern und -verpackungen dürfen nicht über das maximale Maß des verwendeten Ladungsträgers überstehen.

Die Verwendung von Um- bzw. Versandkartons für mehrere Verkaufsverpackungen ist möglichst zu vermeiden. Ist die Verwendung von Um- bzw. Versandkartons notwendig oder ausdrücklich festgelegt, sind Hohlräume in den Umkartons zu vermeiden. Die Verkaufsverpackungen in den Um- bzw. Versandkartons müssen transportsicher gepackt sein.

Die Maße für die Verkaufsverpackung (kleinste Verpackungseinheit) sind in der produktspezifischen Verpackungsvorschrift angegeben. Werden dort keine Angaben gemacht, sind die Kartonabmessungen nach wirtschaftlichen Regeln, unter Einhaltung des maximalen zulässigen Gewichts und der optimalen Füllhöhe auszuwählen. Sind Hohlräume in den Verkaufsverpackungen unvermeidbar, sind diese, sofern technisch machbar, mit Füllmaterial auszufüllen, das aus zulässigen, verwertbaren Stoffen / Materialien hergestellt wurde.

Um ein Umpacken zu vermeiden, dürfen palettierte Verpackungseinheiten grundsätzlich nur sortenrein (keine Mischpaletten) angeliefert werden. Sind Abweichungen von dieser Regel notwendig und sinnvoll, ist darauf zu achten, dass gleiche Artikelnummern nicht auf mehreren Ladungsträgern verteilt sind, sofern dadurch nicht die zulässige Gesamthöhe und das zulässige Gesamtgewicht des Ladungsträgers überschritten werden.

### 4. Besondere Anforderungen für Verpackung China (Halbfertigteile)

Jeder Einzelartikel ist in einem offenen PE-Beutel, Schaumstoffbeutel oder gemäß produktspezifischer Verpackungsvorschrift, ohne zusätzliche Umhüllung zu verpacken. Der Beutel sollte nicht zu groß ausgelegt sein.





Schüttgut ist in sinnvoll dimensionierten, offenen Beuteln zu verpacken. Die Einzelteile müssen leicht zu entnehmen sein.



Die Einzelteile sind in gut zu handhabenden, beispielsweise mit Gefachen aus Pappe unterteilt, und / oder in Kartons anzuliefern. Es darf pro Fach immer nur ein Teil eingepackt werden. Die Kartons dürfen max. 25 kg wiegen.



Ausnahmen bedürfen einer besonderen, schriftlichen Absprache. Ausnahmen sind zum Beispiel:

- Einzelteile die nicht weiter verarbeitet sondern nur beigefügt oder umverpackt werden, dürfen in geschlossenen Beuteln geliefert werden.
- Einzelteile die einander nicht beschädigen können, dürfen in Lagen angeliefert werden

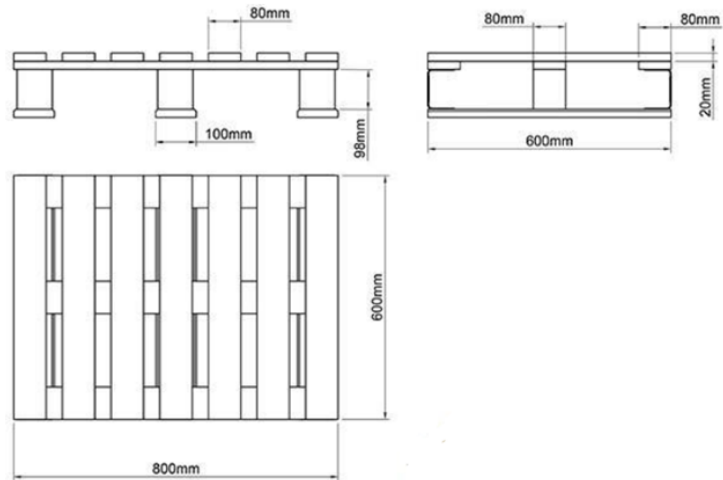


Die Anlieferung darf nur sortenrein auf Paletten erfolgen. Der Um- bzw. Versandkarton sowie die Verkaufsverpackungen eines Produktes ist stirnseitig mit den entsprechenden Ident-Nummern zu etikettieren. Seitlich darf die Ware nicht über den Palettenrand hinaus stehen. Die Packhöhe einer Palette darf die Gesamthöhe (inklusive Palette) aus der produktspezifischen Verpackungsvorschrift nicht überschreiten. Jede Palette muss mit einer stabilen Platte abgedeckt und in Schrupffolie eingeschrumpt, gebändert und durch senkrechte Streben stabilisiert werden. Die Paletten sind sachgerecht zu stapeln (schwere Paletten unten). Ausnahmen bedürfen einer besonderen schriftlichen Absprache. Dies gilt ebenfalls bei Lieferungen von niedrigen Bestellmengen bzw. kleinen Liefervolumina (Mischpalette)





Halbpalette:

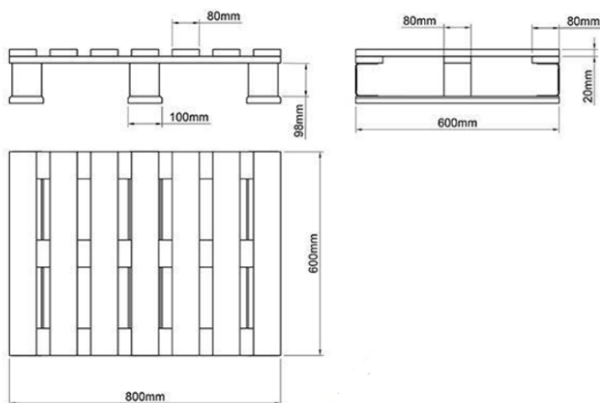


## 5. Besondere Anforderungen für Verpackung China (Fertigteile)

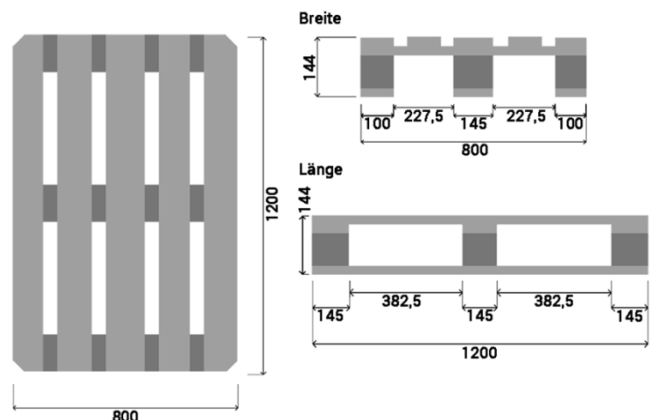
Jeder Einzelartikel ist in einer Verkaufsverpackung, gemäß der produktspezifischen Verpackungsvorschrift, zu verpacken und mit einem Etikett, nach Vorgabe erstellt, zu versehen. Ausnahmen bedürfen einer besonderen, schriftlichen Absprache.

Die Anlieferung darf nur sortenrein auf Paletten erfolgen. Seitlich darf die Ware nicht über den Palettenrand hinaus stehen. Die Packhöhe einer Palette darf eine Gesamthöhe (inklusive Palette) gemäß der produktspezifischen Verpackungsverordnung nicht überschreiten. Jede Palette muss mit einer stabilen Platte abgedeckt, in Schrumpffolie eingeschumpft und gebändert werden. Jede Palette muss mit senkrechten Streben mit den Abdeckplatten verbunden werden (Stabilität). Das Stapeln der Paletten muss sachgerecht erfolgen (schwere Paletten unten). Ausnahmen bedürfen einer besonderen, schriftlichen Absprache. Dies gilt ebenfalls bei Lieferungen von niedrigen Bestellmengen bzw. kleinen Liefervolumina (Mischpalette).

Halbpalette:

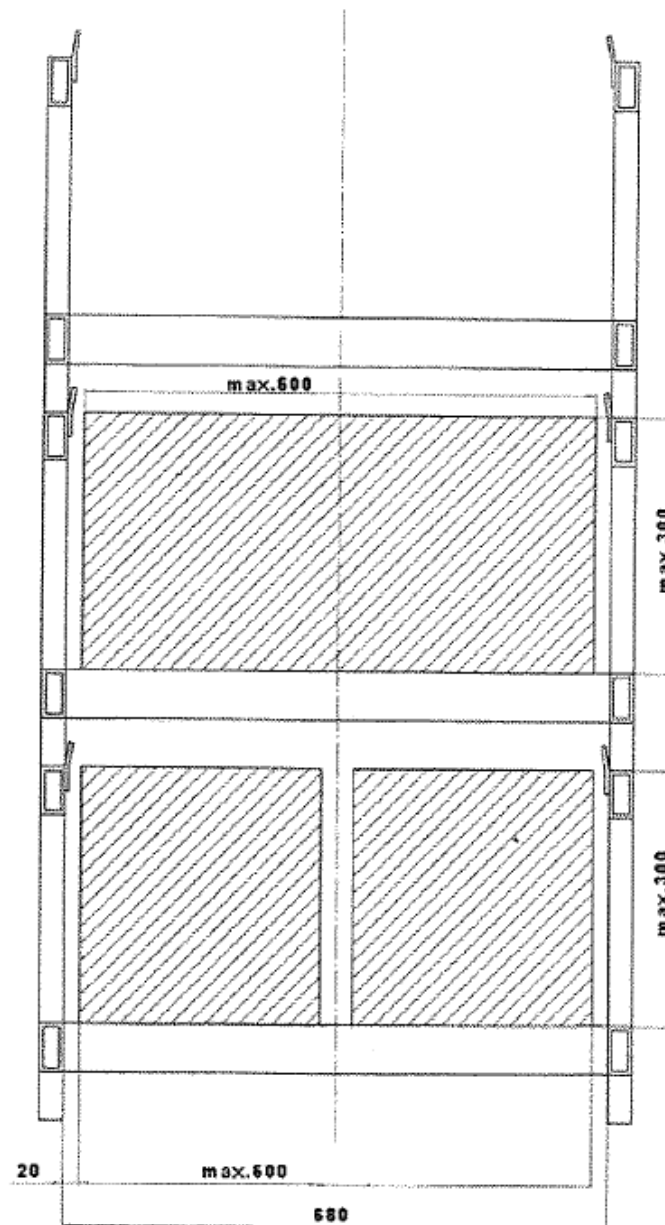


Ganzpalette:



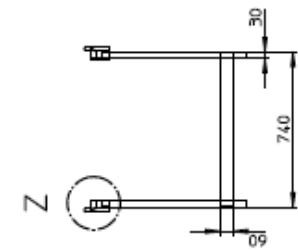
## 6. Besondere Anforderungen für Langmaterial

Alle Langmaterialien müssen grundsätzlich in flachen Gestellen angeliefert werden. Sollte dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, müssen die einzelnen Packstücke in den Abmaßen so gewählt werden, dass sie bei emco Group in flachen Gestelle gepackt und eingelagert werden können.

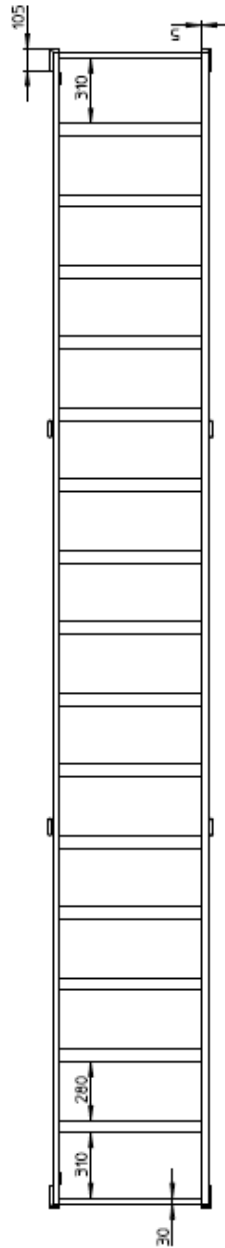
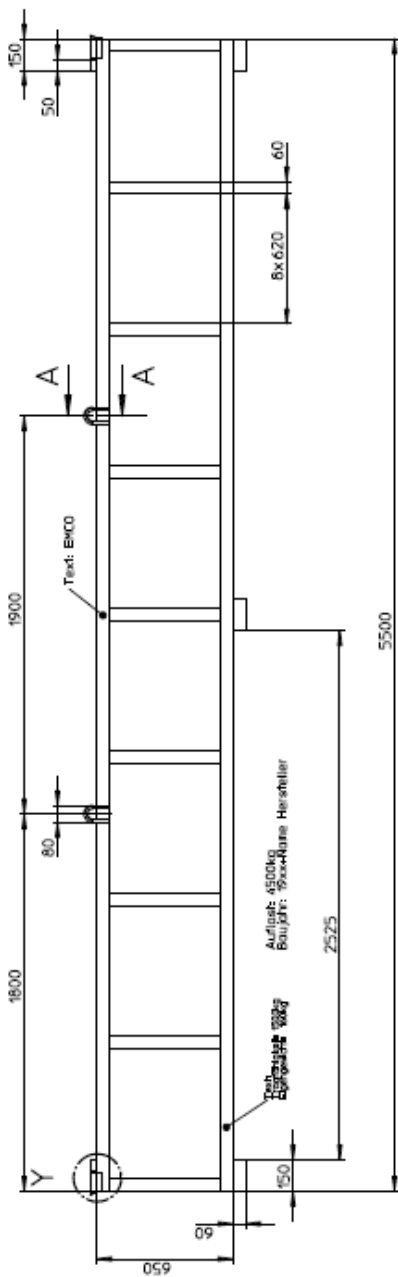
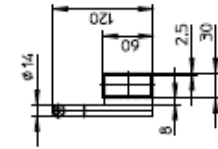


Für den Standort in Rödental und Tschechien gilt es, Langmaterial in den Längen bis drei Meter und bis zu 1.000 kg gebändert und ohne Palette anzuliefern. Dabei ist auf eine stabile Umreifung zu achten. Bei Winkelprofilen ist darauf zu achten, dass ungleiche Schenkel in eine Richtung zeigen. Zudem sind Langmaterialien bis sechs Meter auf Holzkonstruktionen zu verpacken.



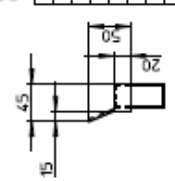


A-A (1:5)

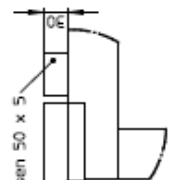


**Belastung: Traglastangaben in der Rechnung bestätigen**  
**Material-Nr. (material-no.)** **Stichtbereich (painted surface)** **Feuerde. Maße after den 30-Jahren zu entnehmen (necessary dimensions needs to be taken from 30-year)** ST107-2  
**Typ** **Werkstoff (material)**  
**Flachstahl (sheet metal)**  
**Überbeschichtung gemäß EN 14803 lackiert (surface treatment)**  
**Material-Nr. (material no.)** **Hersteller**  
**EMCO**  
**Bezeichnung (name)** **Korb**

Z (1:5)



Y (1:5)



Flachstahl 50 x 5

(1:50)



(1:50)

<b>EMCO</b> Erwin Müller GmbH Breslauer Straße 34-36 40808 Lützen (Eifel)		Zeichnungs-Nr. (drawing no.) <b>880-6537</b>
Nr. Änderung (no. modification) (date)	Datum Name (date) (name)	Diese Zeichnung ist ein Eigentum der EMCO Gruppe. Ihre Weiterverbreitung ist ohne schriftliche Genehmigung der EMCO Gruppe untersagt. This drawing is the property of the EMCO Group. Its further distribution without the written permission of the EMCO Group is prohibited.



## 7. Besondere Anforderungen für Spiegel bzw. Glas

### 7.1 Anforderung für Doppelspiegel

Für die Verpackung von Doppelspiegeln sind die emco Holzrahmen zu verwenden. Die Höhe ist abhängig von der Größe des Artikels. Die Spiegel müssen in Styropohrformplatten gestellt werden, dabei ist die Stückzahl / Palette abhängig von der Spiegelvariante. Die fertigen Versandeinheiten sind mit Holzplatten abzudecken und auf Europaletten mit vier Bändern zu fixieren.



### 7.2 Anforderungen für Einfachspiegel und lackierte Rückwände

Die Einfachspiegel und lackierte Rückwände sind mit Papierzwischenlagen in Holzrahmen auf Europaletten oder Um- bzw. Versandkartons zu stellen. Die Größe ist dabei abhängig von den Maßen und der Losgröße des Artikels. Besonderheiten: Bei einer Losgröße, kleiner als 40 Stück, werden die Teile in Styropohrformplatten gestellt (wie bei den Doppelspiegeln). Zudem sind Artikel mit Maßen ab 1200 mm in Versandkartons zu verpacken.



### 7.3 Anforderungen für Verbundgläser

Die Verbundgläser sind in den von uns zur Verfügung gestellten KLT's (siehe Kapitel 3.1 Ladungsträger / Transporteinheiten) zu verpacken. Dabei ist eine sortenreine Einordnung zu beachten. Die Stückzahl für jedes Gebinde variiert nach der Größe des Artikels. Besonderheit: Artikel mit Ausfräsungen werden, aufgrund der Bruchgefahr, in Styropohrformplatten gestellt (siehe folgendes Bild „Besonderheit: Mit Ausfräsung“)

Erste Lage



Zweite Lage



Abschluss



Besonderheit: Mit Ausfräsung



#### 7.4 Anforderungen für Glasablagen

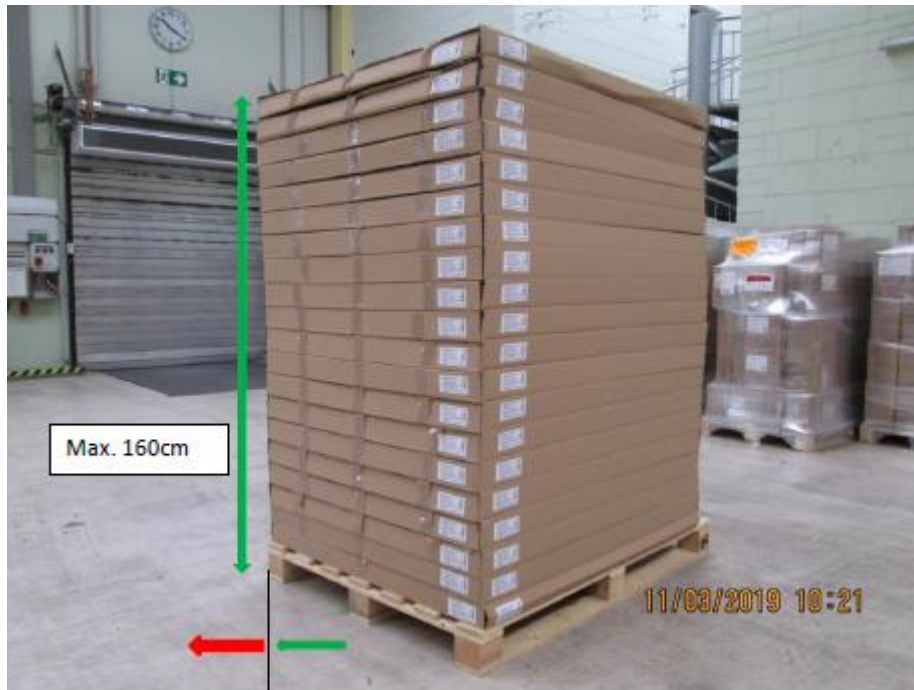
Die Glasablagen sind zu drei-, fünf- oder zehn Stück zu verpacken, abhängig von der Größe und Artikelvariante. Die einzelnen Verpackungseinheiten sind mit dem Fertigungsdatum und der Artikelnummer zu kennzeichnen sowie sortenrein auf Europaletten oder Versandkartons zu verpacken. Die Größe ist dabei abhängig von den Maßen und der Losgröße des Artikels.



## 8. Besondere Anforderungen für Whiteboards

Für die Verpackung von Whiteboards sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

- Die Verkaufsverpackungen dürfen nicht über die Paletten hinausragen
- Maximale Höhe des Um- bzw. Versandkarton: 1600 mm
- Maximale Höhe der Holzverpackungen: 1400 mm



**Falsch = n. i. O!**



Palettenstapel ist zu hoch = n. i. O!



Karton ragen über die Palette hinaus = n. i. O!

## 9. Verpackungsprüfung

Die eingehenden Verpackungen werden hinsichtlich der Einhaltung der Verpackungsvorschriften geprüft. Bei Nichteinhaltung erhält der Lieferant eine Mitteilung darüber und die Aufforderung, künftig die Verpackungsvorschriften zu beachten. Wir behalten uns vor, den Lieferanten für die uns entstehenden Kosten, die durch die Nichteinhaltung der Verpackungsvorschrift durch den Lieferanten verursacht sind (z.B. neu verpacken und / oder umpacken, evtl. entstandene Transportschäden durch mangelhafte Transportsicherung sowie Verpackung, vermeidbare Mehrfachhandhabung, Rücksendung, etc.), haftbar zu machen.

Für Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung beim Transport (In- und Outbound) entstehen, gelten die international geltenden Regeln gem. „INCOTERMS 2010“ (gültig seit 01.01.2011).

## 10. Kennzeichnung der Packstücke

### 10.1 Der Ladungsträger

An jedem Ladungsträger ist gut sichtbar eine Packstückinhaltsliste (Papier oder Etikett, Mindestgröße ca. 150 x 100 mm) anzubringen. Die Packstückinhaltsliste muss an mindestens einer Längsseite der Ladeinheit angebracht und frei zugänglich sein. Die Kennzeichnung ist in Klartext vorzunehmen. Soll zusätzlich / oder nur eine maschinenlesbare Information (Barcode, 2D-Code, etc.) verwendet werden, wird dieses von der emco Group explizit angegeben.

Mindestangaben der Packstückinhaltsliste:

- Lieferantename und -adresse
- Auftrags- / Bestellnummern (der emco Group)
- Einkäufernummer (der emco Group, je Bestellnummer)
- Anzahl der Packstücke (auf dem Ladungsträger)
- Inhalt des Ladungsträgers (emco Group-Materialnummern und -bezeichnungen)
- Brutto- und Nettogewicht

### 10.2 Die kleinste geschlossene Verpackungseinheit

An jedes Packstück (Verpackungseinheit) ist mindestens an einer (Außen-)Seite ein Etikett (Packstücketikett) anzubringen. Das Etikett muss gut lesbar und frei zugänglich sein. Die Kennzeichnung ist in Klartext vorzunehmen. Soll zusätzlich / oder nur ein Barcode verwendet werden, wird dieses von der emco Group explizit angegeben.



Mindestangaben des Packstücketiketts:

- Lieferantename
- Lieferantenummer bei der emco Group
- Materialnummer der emco Group
- Materialbezeichnung der emco Group
- Stückzahl bzw. Inhaltsmenge (dieser Einheit)
- Auftrags- / Bestellnummer der emco Group
- Herstellungs- / Fertigungsdatum
- Chargennummer (falls gefordert)
- Bandnummer (falls gefordert, z.B. bei Edelstahl)
- Brutto- und Nettogewicht

### **10.3 Ladungssicherung**

Alle an einem Transportdienstleister übergebenen Sendungen, müssen transport- und zugriffssicher und unter Umständen auf einwandfreien Ladehilfsmitteln verpackt werden. Der Versender hat durch Verwendung der entsprechenden Verpackungen und Ladehilfsmitteln dafür Sorge zu tragen, dass die Ware in ordnungsgemäßem Zustand angeliefert wird. Ferner sind die Richtlinien zur Ladungssicherung einzuhalten.

### **11. Warenannahme und -abgabezeiten**

Es gelten die Warenannahmezeiten aus den „Allgemeine Logistikvereinbarung“ Diese sind ebenfalls auf den Bestellung aufgeführt. Zudem ist die aktuelle „Allgemeine Logistikvereinbarung“ unter folgendem Link abrufbar: <https://www.emco-group.de/emco-group/zentraleinkauf.html>